

Kindertagesstättenkostenbeitragssatzung der Gemeinde Elsteraue

Lesefassung in der Form der 2. Änderung vom 23.03.2022

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue in seiner Sitzung am 16.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragsgegenstand

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Gemeinde Elsteraue werden Benutzungsgebühren in Form von Kostenbeiträgen erhoben.

§ 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Kindertagesstätten, die im Gebiet der Gemeinde Elsteraue gelegen sind, unabhängig von ihrer Trägerschaft.

§ 3 Beitragsschuldner

- (1) Schuldner der Beiträge nach § 1 im Sinne dieser Satzung sind:
- Mütter und Väter, denen die gemeinsame Personensorge für das Kind zusteht
 - Mütter, Väter und andere Personensorgeberechtigte, denen die alleinige Personensorge für das Kind zusteht
 - Personen die anderweitig die ihnen zustehende Personensorge für das Kind nachgewiesen haben.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem von der Gemeinde Elsteraue bestätigten Aufnahmetermin nach Bewilligung des Aufnahmeantrages.

- (2) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Beiträge sind zum 15. des laufenden Monats fällig. Sie können vom Beitragsschuldner überwiesen, oder mit Vorlage einer entsprechenden Ermächtigung durch die Gemeinde Elsteraue eingezogen werden.

§ 5 Kostenbeiträge

- (1) Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres werden entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit folgende monatliche Kostenbeiträge festgesetzt:

Betreuungszeit	Kostenbeitrag in Euro
4 Stunden täglich bzw. 20 Wochenstunden	120,-
5 Stunden täglich bzw. 25 Wochenstunden	130,-
6 Stunden täglich bzw. 30 Wochenstunden	140,-
7 Stunden täglich bzw. 35 Wochenstunden	150,-
8 Stunden täglich bzw. 40 Wochenstunden	170,-
9 Stunden täglich bzw. 45 Wochenstunden	190,-
10 Stunden täglich bzw. 50 Wochenstunden	210,-

- (2) Für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres werden entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit folgende monatliche Kostenbeiträge festgesetzt:

Betreuungszeit	Kostenbeitrag in Euro
4 Stunden täglich bzw. 20 Wochenstunden	70,-
5 Stunden täglich bzw. 25 Wochenstunden	82,-
6 Stunden täglich bzw. 30 Wochenstunden	100,-
7 Stunden täglich bzw. 35 Wochenstunden	115,-
8 Stunden täglich bzw. 40 Wochenstunden	130,-
9 Stunden täglich bzw. 45 Wochenstunden	147,50
10 Stunden täglich bzw. 50 Wochenstunden	165,-

- (3) Für Schulkinder werden entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit folgende monatliche Kostenbeiträge festgesetzt:

Betreuungszeit	Kostenbeitrag in Euro
3 Stunden täglich bzw. 15 Wochenstunden	30,-
4 Stunden täglich bzw. 20 Wochenstunden	40,-
5 Stunden täglich bzw. 25 Wochenstunden	50,-
6 Stunden täglich bzw. 30 Wochenstunden	60,-
7 Stunden täglich bzw. 35 Wochenstunden	70,-
8 Stunden täglich bzw. 40 Wochenstunden	80,-
9 Stunden täglich bzw. 45 Wochenstunden	90,-
10 Stunden täglich bzw. 50 Wochenstunden	100,-

- (4) Außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten von 6:00 Uhr bis 16:30 Uhr, und bei einer Betreuungszeit die 10 Stunden täglich überschreitet, werden zu den Beiträgen nach den Abs. 1 bis 3 folgende zusätzliche monatliche Kostenbeiträge je angefangener Stunde festgesetzt:

Zusatzbedarf für	Kostenbeitrag in Euro je Stunde
Kinder von 0 – 2 Jahren	30,-
Kinder ab 3 Jahren	20,-
Schulkinder	10,-

- (5) Für die Inanspruchnahme der Öffnungszeiten am Samstag werden zu den Beiträgen nach den Abs. 1 bis 3 folgende zusätzliche Kostenbeiträge je genutzter Betreuungsstunde an Samstagen festgesetzt:

Zusatzbedarf für	Kostenbeitrag in Euro je Betreuungsstunde an Samstagen
Kinder von 0 – 2 Jahren	17,50
Kinder ab 3 Jahren	15,00
Schulkinder	12,50

Eine Kinderbetreuung in Kitas an Samstagen erfolgt erst ab einer Betreuungszeit von mindestens 4 Stunden.

- (6) Bei Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Nichtschulkinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, werden die Kostenbeiträge nur für das älteste betreute Nichtschulkind erhoben. Gemäß §

13 Abs. 4 KiFöG ist ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022 von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht.

- (7) Kostenbeiträge sind unabhängig von der Anwesenheit des Kindes zu zahlen. Dies gilt auch für Zeiten festgelegter Betriebsferien. Der Kostenbeitrag entfällt jedoch bei länger als 5 Tage dauernder Schließung der Kindertagesstätte, wenn die Schließung auf Verschulden des Trägers zurückzuführen ist.
- (8) Wird ein Kind im Laufe eines Monats an- bzw. abgemeldet, oder ändert sich der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit, wird der Kostenbeitrag tageweise mit einem Dreißigstel des Monatsbeitrages berechnet.
- (9) Für Kinder die im Laufe eines Monats das dritte Lebensjahr vollenden wird als Kostenbeitrag der Beitrag erhoben, der für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres gilt.

§ 6 Verpflegungskosten

Verpflegungskosten sind in den Beiträgen dieser Satzung nicht enthalten und gesondert zu entrichten.

§ 7 Erhebung der Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge für den Besuch einer Kindertagesstätte werden unabhängig vom Träger der Einrichtung durch die Gemeinde Elsteraue erhoben.

§ 8 sprachliche Gleichstellung

Sofern in dieser Satzung Bezeichnungen explizit in männlicher oder weiblicher Form verwendet wurden, so dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit. Angesprochen sind generell Angehörige aller Geschlechter.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2019 in Kraft.
 1. Änderung zum 21.11.2020
 2. Änderung zum 30.04.2022
- (2) Mit Ablauf des 31. Juli 2019 tritt die Kindertagesstättenkostenbeitragssatzung der Gemeinde Elsteraue vom 19. Dezember 2013 außer Kraft.

Elsteraue, den 17. 05. 2019

Buchheim
Bürgermeister

Veröffentlicht am 28.06.2019 im Bekanntmachungsblatt 11 / 2019 der Gemeinde Elsteraue
1. Änderung am 20.11.2020 im Bekanntmachungsblatt 11 / 2020 der Gemeinde Elsteraue
2. Änderung am 29.04.2022 im Bekanntmachungsblatt 3 / 2022 der Gemeinde Elsteraue